



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 3. Juli 2024
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer: 2022.DIJ.6508
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)

Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD) (Aufhebung)

Inhalt

1.	Zusammenfassung	2
2.	Ausgangslage	3
2.1	Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung	3
2.2	Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung	3
2.3	Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern»	4
2.4	Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)	4
2.5	Übrige Änderungen	4
2.6	Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe.....	5
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	5
3.1	EG ZSJ	5
3.1.1	Art. 6.....	5
3.1.2	Art. 7.....	6
3.1.3	Art. 11.....	6
3.1.4	Art. 12.....	7
3.1.5	Art. 16 Abs. 1	7
3.1.6	Art. 20 Abs. 1	8
3.1.7	Art. 26.....	8
3.1.8	Art. 28 Abs. 4	8
3.1.9	Art. 36 Abs. 3	8
3.1.10	Art. 38 Abs. 2 Bst. m	8
3.1.11	Art. 39 Abs. 1	8
3.1.12	Art. 45 Abs. 1	8
3.1.13	Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4.....	9
3.1.14	Art. 69a.....	9
3.1.15	Art. 93 Abs. 5	9
3.2	GSOG.....	9
3.2.1	Art. 11a.....	9
3.2.2	Art. 18 Abs. 1	10
3.2.3	Art. 21 und 22.....	10
3.2.4	Art. 29 Abs. 1a	10
3.2.5	Art. 45, 45a und 45b.....	10
3.2.6	Art. 57 Abs. 1	12
3.2.7	Art. 67 und 67a.....	12
3.2.8	Art. 69, Art. 69a und Art. 70	13
3.2.9	Art. 73.....	14
3.2.10	Art. 74 Abs. 3	14

3.2.11	Art. 75 Abs. 3	14
3.2.12	Art. 76 Abs. 4	14
3.2.13	Art. 77 Abs. 3	14
3.2.14	Art. 78 Abs. 4	14
3.2.15	Art. 79 Abs. 2	14
3.2.16	Art. 81 und 81a.....	15
3.2.17	Art. 84 und 84a.....	15
3.2.18	Art. 89.....	16
3.3	KAG.....	16
3.3.1	Art. 42a.....	16
3.4	JVG	17
3.4.1	Art. 28.....	17
3.4.2	Art. 52 Abs. 3	17
3.5	BRSD	17
3.6	VKD.....	17
3.6.1	Art. 6 Abs. 1	17
3.6.2	Art. 36 Abs. 2	18
3.6.3	Art. 51 Abs. 1 Bst. a	18
3.7	GSD.....	18
3.7.1	Art. 3 Abs. 4	18
3.7.2	Art. 4 Abs. 3a	18
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	18
5.	Finanzielle Auswirkungen.....	18
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden	19
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	19
10.	Anträge.....	19

1. Zusammenfassung

Aufgrund der Änderungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)¹, die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind, und der Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)², die am 1. Januar 2025 in Kraft treten, bedarf es einer Anpassung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)³, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)⁴, des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG)⁵ und des Dekrets über die Gerichtssprachen (GSD)⁶. Mit der Teilrevision des EG ZSJ und des GSOG wird auch der als Postulat überwiesenen Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» Rechnung getragen, die eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten verlangt hat. Dazu sind Bestimmungen im EG ZSJ, im GSD und im Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)⁷ anzupassen. Zudem wird das Dekret über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen

¹ SR 312.0

² SR 272

³ BSG 271.1

⁴ BSG 161.1

⁵ BSG 168.11

⁶ BSG 161.13

⁷ BSG 161.12

(BRSD)⁸ aufgehoben und die noch erforderlichen Inhalte werden ins GSOG überführt. Gleichzeitig werden im EG ZSJ und im GSOG weitere Revisionsanliegen umgesetzt. Auf Antrag der Justizverwaltungsleitung bzw. der Strafvollzugsbehörden wird überdies ein Artikel des Gesetzes über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (Justizvollzugsgesetz, JVG)⁹ aufgehoben und ein anderer angepasst. Schliesslich werden die Anliegen der in der Wintersession 2023 eingereichten und in der Sommersession 2024 angenommenen Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Umsetzung der Änderungen der Strafprozessordnung

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934. Bereits kurz nach Inkrafttreten der StPO wurden im Zuge der Anwendung der neuen Bestimmungen kritische Stimmen in der Praxis laut, die auf problematische Aspekte der neuen StPO hinwiesen. Infolge dessen wurden in den Räten parlamentarische Vorstösse eingereicht und überwiesen, die – mitunter aufgrund von einzelnen Gerichtsentscheiden – punktuelle Änderungen der StPO verlangten. Am 17. Juni 2022 haben die eidgenössischen Räte eine Änderung der Strafprozessordnung verabschiedet¹⁰. Sie trat am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aus Sicht der Strafgerichtsbarkeit sind im Zusammenhang mit dem Double Instance Prinzip in erster Linie das EG ZSJ und das GSOG anzupassen. Mit der Streichung des Nachforderungsrechts amtlich bestellter Anwältinnen und Anwälte (Art. 135 Abs. 4 StPO) ist ausserdem die Aufhebung von Art. 42a KAG erforderlich.

2.2 Umsetzung der Änderungen der Zivilprozessordnung

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2023 Änderungen der ZPO verabschiedet¹¹. Die neuen Bestimmungen sollen den Rechtssuchenden den Zugang zum Gericht erleichtern und damit die Rechtsdurchsetzung verbessern. Es handelt sich um die erste umfassende Revision der seit dem 1. Januar 2011 geltenden ZPO. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 beschlossen, die Revision auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Die geänderte ZPO räumt den Kantonen neu die Kompetenz ein, für internationale Handelsstreitigkeiten das Handelsgericht für zuständig zu erklären (Art. 6 Abs. 2 Bst. b–d sowie 3, 4 Bst. c und 6 nZPO). Zudem kann das kantonale Recht vorsehen, dass in diesen Fällen auf Antrag sämtlicher Parteien eine andere Landessprache oder die englische Sprache benutzt werden kann (vgl. Art. 129 Abs. 2 nZPO)¹².

Die Zuständigkeiten sind im EG ZSJ und im GSOG geregelt, die Gerichtssprachen im GSD und die Verfahrenskosten im VKD, weshalb es naheliegend ist, diese Erlasse auf kantonalen Ebene anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen die Einführung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit und eine Anpassung der Sprachenregelung vor.

⁸ BSG 161.11

⁹ BSG 341.1

¹⁰ BBl 2022 1560

¹¹ BBl 2023 786

¹² Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, Die Revision der ZPO vom 17. März 2023, in SJZ 119/2023, S. 815 ff.

2.3 Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern»

Mit der Motion Reinhard (098-2021) «Stärkung des Justizstandortes Bern» wurde verlangt, dass die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um eine spezielle Gerichtskammer für internationale Handelsstreitigkeiten einzurichten. Die Motion wurde am 16. September 2021 vom Grossen Rat als Postulat angenommen, weil damals noch unklar war, wie sich die Revision der ZPO auf Bundesebene entwickeln wird. Aufgrund der nunmehr verabschiedeten Änderungen der ZPO und der zur Umsetzung auf kantonaler Ebene vorgesehenen Anpassungen des EG ZSJ, des GSD und des VKD (vgl. Ziff. 2.2 hiervor) kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.4 Aufhebung des Dekrets über die Besetzung von Richter- und Staatsanwaltsstellen (BRSD)¹³

Das BRSD legt konkrete Höchstzahlen für die ordentlichen Richterstellen der obersten Gerichte, der kantonal zuständigen Gerichtsbehörden und der regionalen Gerichtsbehörden sowie für die Staatsanwaltsstellen fest. Es regelt ferner die Anzahl der Laienrichterrinnen und Laienrichter sowie der Fachrichterrinnen und Fachrichter und die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen für deren Wahl (vgl. Art. 1 BRSD). Der Bedarf für die Festlegung solcher Höchstzahlen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform, weil keine Erfahrungswerte vorlagen, definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet. Daher wird dem Grossen Rat die Aufhebung des BRSD beantragt. Die weiterhin erforderlichen Regelungsgegenstände werden in das GSOG überführt.

2.5 Übrige Änderungen

- Das Amt für Justizvollzug beantragte die Anpassung von Art. 36 Abs. 3 EG ZSJ, weil künftig die Universitären Psychiatrischen Dienste die Tätigkeit als amtliche Sachverständige übernehmen werden.
- Beantragt wurde auch die Änderung von Art. 6 Abs. 4 EG ZSJ, weil der Verweis auf Art. 165 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV)¹⁴ nicht mehr korrekt sei. Die Bestimmung ist aufgehoben worden. Seit dem 1. Januar 2021 ist Art. 942 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁵ massgebend.
- Die Justizverwaltungsleitung hat weitere Änderungen beantragt. Diese betreffen die Zuständigkeit des Obergerichts und des Handelsgerichts (Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Handelsgerichts (Art. 45 Abs. 2 GSOG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Bst. c bzw. Art. 12 Abs. 4 EG ZSJ), das Abschreiben des Verfahrens (Art. 12 Abs. 5 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterrinnen bzw. -richter, respektive des Spruchkörpers der Zivilkammer (Art. 45 Abs. 1 GSOG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 EG ZSJ), die Öffentlichkeit der Urteilsberatung (Art. 16 Abs. 1 EG ZSJ), die Zuständigkeit der Instruktionsrichterrinnen und -richter des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichtes (Art. 45 Abs. 3 Bst. a GSOG) und die Zusammensetzung des Spruchkörpers bei Beschwerden gegen oder im Zusammenhang mit fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 45 Abs. 3 GSOG). Zudem wurde die Änderung von Art. 18 Abs. 1 Bst. m GSOG, von Art. 52

¹³ BSG 161.11

¹⁴ SR 221.411

¹⁵ SR 220

JVG und von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 EG ZSJ beantragt, sowie die Aufhebung von Art. 11 Abs. 1 EG ZSJ.

- Die Sicherheitsdirektion hat die Aufhebung von Art. 28 JVG, die Anpassung von Art. 38 Abs. 2 Bst. m EG ZSJ und die Schaffung eines neuen Art. 69a EG ZSJ beantragt.

Die beantragten Änderungen wurden in die Vorlage übernommen. Ferner wurden die Anliegen der Motion Freudiger (M 271-2023) «Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren» berücksichtigt. Zwar wurde die Motion erst in der Sommersession 2024 vom Grossen Rat angenommen; sie betrifft aber den gleichen Regelungsgegenstand. Ausserdem wurden die mit der Motion verlangten Änderungen bei der Gerichtsorganisation grösstenteils bereits aufgrund anderer Revisionsanträge in die Vorlage aufgenommen. Mit der vorliegenden Revision kann der parlamentarische Vorstoss abgeschrieben werden.

2.6 Ein Vortrag für zwei Erlassentwürfe

Aufgrund des Parallelismus der Rechtsetzungsformen gibt es vorliegend zwei Vorlagen: eine Gesetzesvorlage mit der Revision des EG ZSJ und den indirekten Änderungen des GSOG, des KAG, und des JVG sowie eine Dekretsvorlage mit der Aufhebung des BRSD und der Anpassung des GSD und des VKD. Grundsätzlich ist pro Erlassvorlage ein Vortrag erforderlich. Davon kann jedoch ausnahmsweise abgewichen werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Anpassung eines Dekrets erfordert. Vorliegend führt die Aufhebung des BRSD zu Änderungen im GSOG und die Anpassungen des EG ZSJ und des GSOG bewirken die Anpassung zweier Dekrete (GSD und VKD). Aufgrund des engen Sachzusammenhangs wurde entschieden, für beide Vorlagen einen einzigen Vortrag zu verfassen. Nur so ist gewährleistet, dass die Zusammenhänge nachvollziehbar aufgezeigt werden können.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 EG ZSJ

3.1.1 Art. 6

3.1.1.1 Art. 6 Abs. 2

Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ wird dahingehend geändert, dass das Obergericht als einzige kantonale Instanz in den Fällen von Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO gestrichen wird. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Art. 7 Abs. 1 EG ZSJ). Dem steht nach der Änderung der ZPO nichts mehr entgegen, weil sie nur noch die örtliche und nicht mehr die funktionelle Zuständigkeit regelt¹⁶. War die Eidgenossenschaft Klägerin, fiel dies bisher in die Zuständigkeit des Handelsgerichts, nicht aber, wenn sie Beklagte war. Das Hinzuziehen von Fachrichterinnen und Fachrichtern ist bei Direktprozessen gegen den Bund, die regelmässig sehr komplex und technisch sind (z. B. weil sie IT-Projekte, den Strassenbau, den Tunnelbau oder andere Bauprojekte betreffen), wünschenswert bzw. erforderlich. Inhaltlich sind im Wesentlichen diejenigen Rechtsgebiete zu beurteilen, die das Handelsgericht behandelt. Das Handelsgericht ist im Rechtsalltag als erstinstanzliches Gericht zudem verhandlungserfahren und hat viel Übung in

¹⁶ Daniel Staehelin/Florence von Mutzenbecher, a.a.O., S. 817

Vergleichsverhandlungen, was nicht zuletzt den Parteien zugutekommt. Die Zivilkammern des Obergerichts, die bisher die Klagen gegen den Bund behandelten, sind dagegen typischerweise Rechtsmittelinstanz (vgl. Art. 6 Abs. 1 EG ZSJ). Zusätzlich wird die Bestimmung ergänzt, so dass auch ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zivilabteilung bezeichnetes Mitglied der Zivilabteilung für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit und für die vorsorgliche Beweisführung zuständig sein kann.

3.1.1.2 Art. 6 Abs. 4

Der Verweis auf Art. 165 HRegV wird angepasst. Die entsprechende Regelung ist neu in Art. 942 OR zu finden.

3.1.2 Art. 7

3.1.2.1 Art. 7 Abs. 1

Dieser Absatz wird mit Art. 5 Abs. 1 Bst. f ZPO ergänzt. Für Klagen gegen den Bund ist neu das Handelsgericht zuständig (vgl. Begründung zu Art. 6 Abs. 2 EG ZSJ).

3.1.2.2 Art. 7 Abs. 2

Richten die Kantone ein Handelsgericht ein, sind die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 2 ZPO zwingend dem Handelsgericht zuzuweisen, sofern nicht andere bundesrechtliche Vorschriften entgegenstehen¹⁷. Dies gilt auch für die Fälle gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. b ZPO, sofern der Kanton für diese das Handelsgericht für zuständig erklärt. Einzig die Einführung von Streitwertgrenzen ist zulässig¹⁸. Damit erweist sich Art. 7 Abs. 2 Satz 2 als bundesrechtswidrig und ist aufzuheben.

3.1.2.3 Art. 7 Abs. 3

Das Handelsgericht ist neu auch zuständig für internationale handelsrechtliche Streitigkeiten nach Art. 6 Abs. 4 Bst. c nZPO. Vorausgesetzt ist, dass die Streitigkeit die geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei betrifft, der Streitwert mindestens 100'000 Franken beträgt, die Parteien der Zuständigkeit des Handelsgerichts zustimmen und im Zeitpunkt dieser Zustimmung mindestens eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihren Sitz im Ausland hat. Damit wird der Forderung im Postulat «Stärkung des Justizstandortes Bern» nachgekommen.

3.1.3 Art. 11

Gestützt auf die Diskussionen in den eidgenössischen Räten ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen betreffend die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens gemäss nZPO abschliessend sind. Art. 11 ist deshalb bundesrechtswidrig und aufzuheben.

¹⁷ BGE 140 III 155, E. 4

¹⁸ BBl 2006 7261

3.1.4 Art. 12

3.1.4.1 Art. 12 Abs. 3

Ergänzend wird zur Zuständigkeit der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters festgehalten, dass sie oder er für die Stundung, die Ratenzahlung und den Erlass der Gerichtskosten gemäss Art. 112 Abs. 1 ZPO zuständig ist.

3.1.4.2 Art. 12 Abs. 4

Der Wortlaut wird an den neuen Art. 45a Abs. 3 GSOG angepasst. Anstatt die Bezeichnung juristisches Mitglied wird die Bezeichnung hauptamtlicher Richter bzw. hauptamtliche Richterin verwendet.

3.1.4.3 Art. 12 Abs. 5

In diesem Absatz wird «vor der Instruktionsrichterin oder dem Instruktionsrichter» gestrichen. Damit sollen Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden, wenn im Zeitpunkt des Dahinfallens das Kollegialgericht tagt.

3.1.5 Art. 16 Abs. 1

Bei der Öffentlichkeit des Verfahrens im Zivilprozess wird die Urteilsberatung gestrichen. Die Öffentlichkeit der Urteilsberatung ist im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung [BV]¹⁹, Art. 54 Abs. 2 ZPO) nicht vorgesehen und einzig in den Kantonen Bern und Basel-Landschaft gesetzlich verankert. Die öffentliche Urteilsberatung dient sowohl beim Bundesgericht als auch beim kantonalen Verwaltungsgericht primär der Rechtsfortbildung, indem die abschliessend schriftlich aufgeworfenen Argumente öffentlich gegeneinander abgewogen werden. Die Rechtsfortbildung steht demgegenüber gerade bei erstinstanzlichen Zivilverfahren nicht im Vordergrund. Hier geht es primär um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Fällung eines Urteils. In der Praxis der Zivilgerichtsbarkeit des Kantons Bern kam diese Bestimmung denn auch kaum je zur Anwendung. Eine öffentliche Urteilsberatung in Zivilverfahren sollte nach den Schlussvorträgen (Plädoyers) der beteiligten Parteien erfolgen, die ihrerseits unmittelbar an die Durchführung des Beweisverfahrens anschliessen. Sie setzt jedoch eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis und den mündlich vorgebrachten Argumenten der Parteien voraus, weshalb die Beratung in der Regel nicht unmittelbar im Anschluss an die Vorträge erfolgen kann. Die Verhandlung muss vielmehr abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die damit einhergehende Verzögerung des Verfahrens ist nicht im Sinne der Beteiligten. Ohnehin sind erstinstanzlich in Zivilsachen, ausser bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, keine Kollegialgerichte vorgesehen, womit eine Urteilsberatung von vornherein entfällt.

¹⁹ SR 101

3.1.6 Art. 20 Abs. 1

Das Vollzitat des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁰ ist hier einzufügen, weil Art. 11 EG ZSJ aufgehoben wird.

3.1.7 Art. 26

Das Kapitel «Internationale Rechtshilfe» in der StPO wurde mit Art. 55a StPO ergänzt, weshalb der Randtitel von Art. 26 EG ZSJ entsprechend angepasst wird.

3.1.8 Art. 28 Abs. 4

In der Praxis der internationalen Rechtshilfe ergibt sich nicht selten die Situation, dass das Recht des ersuchten Staates für eine Zwangsmassnahme eine richterliche Anordnung verlangt, nach schweizerischem Recht dagegen allein die Staatsanwaltschaft für die Anordnung zuständig ist. Diese Situation tritt vor allem im Verkehr mit Staaten aus dem Bereich des Common Law auf. Der häufigste Fall betrifft die Beschlagnahme von Vermögenswerten. Der ersuchte Staat ist in solchen Fällen zur Gewährung von Rechtshilfe regelmässig nur bereit, wenn eine richterliche Anordnung vorliegt. Deshalb legt die neue Bestimmung von Art. 55a StPO fest, dass das Zwangsmassnahmengericht in diesem Fall zuständig ist. Im Kanton Bern genehmigt das kantonale Zwangsmassnahmengericht solche Massnahmen.

3.1.9 Art. 36 Abs. 3

Die Tätigkeit als amtliche Sachverständige wird neu den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsklinik für Forensische Psychiatrie und Psychologie der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern übertragen.

3.1.10 Art. 38 Abs. 2 Bst. m

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als kantonales Instrument ist mit dem Inkrafttreten von Art. 364a StPO nicht mehr von Bedeutung, weil im JVG kein Anwendungsbereich für die entsprechende Norm bleibt (vgl. hinten Art. 28 JVG). Dementsprechend ist der Verweis anzupassen.

3.1.11 Art. 39 Abs. 1

Diese Bestimmung verweist für Entscheide über Entsiegelungsgesuche auf den neuen Art. 248a Abs. 1 Bst. a StPO.

3.1.12 Art. 45 Abs. 1

Das Vollzitat des JVG ist neu hier einzufügen, da es in Art. 38 Abs. 2 Bst. m aufgehoben worden ist.

²⁰ SR 210

3.1.13 Art. 69 Abs. 3 Bst. c, Bst. d, Bst. m, Bst. o, Bst. p, Bst. v1 und Bst. v4

Damit die Terminologie einheitlich ist und mit dem Bundesrecht übereinstimmt, wird hier die Formulierung und ein Verweis angepasst.

3.1.14 Art. 69a

Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für die Aufhebung von stationären Massnahmen und ambulanten Behandlungen ist in Art. 69 Abs. 3 Bst. i und Bst. p EG ZSJ geregelt. Gemäss aktueller Kompetenzordnung hebt nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde eine Massnahme auf. Ist die Aufhebung rechtskräftig, entscheidet nötigenfalls das Gericht über die Anordnung einer anderen Massnahme oder einer Verwahrung oder den Vollzug einer Reststrafe. In Fällen, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung zu entscheiden ist, muss oft Sicherheitshaft angeordnet werden, was zu einem erheblichen Aufwand führt. Wird bei der Aufhebung einer Massnahme der Instanzenzug ausgeschöpft, kann ausserdem wertvolle Wiedereingliederungszeit verloren gehen, weil beispielsweise eine Therapie nicht weitergeführt oder neu begonnen werden kann. Der neue Art. 69a EG ZSJ soll es ermöglichen, dass die Aufhebung einer Massnahme und die Rechtsfolgen der Aufhebung in einem einzigen Entscheid beurteilt werden können, für den das Gericht zuständig ist²¹. Mit dem neuen Art. 69a EG ZSJ wird somit eine Ausnahme vom Grundsatz, dass für die Aufhebung der Massnahmen gemäss Art. 62c Abs. 1 und Art. 63a Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)²² die Vollzugsbehörde zuständig ist, geschaffen. Art. 69a EG ZSJ betrifft jedoch nur Fälle, in denen in nachträglichen gerichtlichen Verfahren über die Rechtsfolgen der Aufhebung der Massnahmen zu entscheiden ist. Für die anderen Fälle bleibt die Vollzugsbehörde zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der StPO.

3.1.15 Art. 93 Abs. 5

Für die Festlegung der Vollzugskostenbeiträge kann die Jugendanwaltschaft neu bei den Steuerbehörden die Steuerdaten der beitragspflichtigen Personen einholen, wenn die notwendigen Informationen bei diesen nicht beschafft werden können.

3.2 GSOG

3.2.1 Art. 11a

Der Begriff der Besonderen Rechnung in Art. 11 Abs. 3 GSOG wird in Art. 11a konkretisiert. Neu wird explizit festgehalten, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft eine Besondere Rechnung gemäss Art. 55 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)²³ führen. Die Justizverwaltungsleitung regelt die Art und Weise der Rechnungsführung in Abweichung von Art. 55 Abs. 2 FHG durch Reglement.

²¹ BGE 145 IV 167, E. 1.5

²² SR 311.0

²³ BSG 620.0

3.2.2 Art. 18 Abs. 1

3.2.2.1 Art. 18 Abs. 1 Bst. h

Die Aufzählung wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

3.2.2.2 Art. 18 Abs. 1 Bst. m

Die bis anhin festgehaltene Anstellungsbefugnis wird aufgehoben, weil sie bereits in Art. 19 Abs. 1 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)²⁴ PG geregelt ist.

3.2.3 Art. 21 und 22

Als Folge der Aufhebung des BRSD sind die Delegationsbestimmungen in Art. 21 Abs. 2 und in Art. 22 Abs. 3 GSOG aufzuheben. Der Grosse Rat beschliesst jedoch weiterhin über die Anzahl der entsprechenden Stellen, was im neuen Art. 21 Abs. 1a und im neuen Art. 22 Abs. 2a GSOG geregelt wird.

3.2.4 Art. 29 Abs. 1a

Im BRSD ist mehrfach festgehalten, dass bei der Besetzung der Stellen dafür zu sorgen ist, dass beide Amtssprachen angemessen vertreten sind (vgl. Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 BRSD). Diese Voraussetzung wird ins GSOG übernommen, wobei neu eine Vertretung beider Amtssprachen nach Bedarf festgelegt wird.

3.2.5 Art. 45, 45a und 45b

Die Aufhebung des BRSD führt dazu, dass die Bestimmungen unter dem Titel «Spruchkörper» ergänzt werden müssen. Für eine bessere Übersicht ist es sinnvoll, eine Gliederung vorzunehmen. Neu werden unter dem Titel Spruchkörper drei Artikel geschaffen (Art. 45, Art. 45a und Art. 45b GSOG). Art. 45 GSOG regelt die allgemeinen Vorschriften, Art. 45a GSOG die Vorgaben für das Handelsgericht und Art. 45b GSOG jene für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht.

3.2.5.1 Art. 45

Hier wird der Randtitel «1. Allgemeines» hinzugefügt. Abs. 2 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45a Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben. Abs. 3 wird aufgehoben und sein Inhalt in Art. 45b Abs. 1 und Abs. 3 GSOG verschoben.

3.2.5.2 Art. 45a

Diese neue Bestimmung regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten für das Handelsgericht und trägt daher den Randtitel «2. Handelsgericht».

²⁴ BSG 153.01

3.2.5.3 Art. 45a Abs. 1

Diese Bestimmung übernimmt unverändert die ersten zwei Sätze aus dem geltenden Art. 45 Abs. 2 GSOG, wobei «juristisches Mitglied» durch «hauptamtlicher Richter oder hauptamtliche Richterin» ersetzt wird.

3.2.5.4 Art. 45a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 1 BRSD übernommen, wobei die sprachlichen Voraussetzungen nicht ausdrücklich erwähnt werden (vgl. Art. 29 Abs. 1a nGSOG).

3.2.5.5 Art. 45a Abs. 3

Der letzte Satz im bisherigen Art. 45 Abs. 2 GSOG wird übernommen. Zudem wird dieser Absatz mit der Zuständigkeit für summarische Verfahren ergänzt. In diesen Verfahren ist der Einbezug von externem Fachwissen nicht notwendig, weil die Parteien die Tatsachen lediglich glaubhaft machen müssen und das Gericht eine vorläufige Entscheidung fällt. Eine einzelrichterliche Zuständigkeit kommt zudem auch dem Ziel des summarischen Verfahrens, zeitnah eine Entscheidung zu fällen, entgegen.

3.2.5.6 Art. 45b

Dieser neue Artikel regelt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des Kindes- und Erwachsenenschutzgerichts.

3.2.5.7 Art. 45b Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.5.8 Art. 45b Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 3 Abs. 2 BRSD übernommen.

3.2.5.9 Art. 45b Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 45 Abs. 3 GSOG übernommen und durch zusätzliche Anwendungsfälle einzelrichterlicher Zuständigkeit erweitert. Die einzelrichterliche Zuständigkeit ermöglicht eine schnellere Entscheidung und ist effizienter. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter im Anwendungsbereich von Abs. 3 neu auch über vorsorgliche Massnahmen (vgl. Art. 27 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege [VRPG]²⁵ und Art. 68 Abs. 4 VRPG für den Entzug der aufschiebenden Wirkung), die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 111 VRPG) und die Abschreibung des Verfahrens (vgl. Art. 39 VRPG). Zudem wird die einzelrichterliche Zuständigkeit auf die Behandlung von Beschwerden in den Fällen von Art. 439 Abs. 1 ZGB ausgeweitet. Das bedeutet,

²⁵ BSG 155.21

die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Beschwerden gegen die ärztlich angeordnete Unterbringung, gegen die Zurückbehaltung durch die Einrichtung, gegen die Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung, gegen die Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung und gegen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sofern der Sachverhalt erstellt ist oder sich keine fachspezifischen Fragen stellen. Ordnet eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung wegen psychischer Störungen an, hat das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person zu entscheiden, die vom Gericht unabhängig sein muss und insbesondere nicht fachkundiges Mitglied des Spruchkörpers sein darf²⁶. In diesen Fällen ist im Entscheidzeitpunkt der massgebliche Sachverhalt jedenfalls in medizinischer Hinsicht erstellt und fachspezifische Fragen werden dem Kindes- und Erwachsenenschutzgericht durch das Gutachten beantwortet, weshalb auf den Beizug von Fachrichterinnen und Fachrichtern verzichtet werden kann.

3.2.6 Art. 57 Abs. 1

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Zuständigkeit beim Verwaltungsgericht verlangt. Die Streitwertgrenze wird daher neu auf 30'000 Franken festgesetzt. Diese Höhe orientiert sich an Art. 74 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)²⁷. Es ist davon auszugehen, dass von dieser Änderung nicht sehr viele Fälle betroffen sein werden. Dem Gericht wird es zudem unbenommen bleiben, Fälle von grundsätzlicher Bedeutung trotz tiefem Streitwert auch weiterhin in der Besetzung nach Art. 56 (Spruchkörper) zu beurteilen.

3.2.7 Art. 67 und 67a

Der bisherige Art. 67 GSOG wird in zwei Artikel aufgeteilt, weil er mit Bestimmungen aus dem BRSD zu ergänzen ist. Art. 67 GSOG regelt neu nur noch den Sitz des Jugendgerichts. Die Zusammensetzung des Jugendgerichts wird in Art. 67a GSOG geregelt.

3.2.7.1 Art. 67

Der Randtitel lautet neu nur noch «Sitz». Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 werden in Art. 67a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 GSOG verschoben. Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 bleiben unverändert.

3.2.7.2 Art. 67a

Der Randtitel «Zusammensetzung» wird aus Art. 67 GSOG übernommen.

3.2.7.3 Art. 67a Abs. 1

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 1 GSOG übernommen.

²⁶ BGE 148 III 1

²⁷ SR 173.110

3.2.7.4 Art. 67a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 67 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.7.5 Art. 67a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 8 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.7.6 Art. 67a Abs. 4

Diese Bestimmung wird unverändert aus Art. 67 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8 Art. 69, Art. 69a und Art. 70

Die Regelungen im BRSD zur Steuerrekurskommission werden hier eingefügt, weshalb es gerechtfertigt ist, einen neuen Art. 69a GSOG zu schaffen und die Randtitel anzupassen.

3.2.8.1 Art. 69

Neu wird nur noch der Sitz der Steuerrekurskommission geregelt, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben und in Art. 69a Abs. 1 und Abs. 2 GSOG verschoben. Der zweite Satz von Abs. 1 wird neu in Abs. 1a überführt.

3.2.8.2 Art. 69a Art. 69a

Diese neue Bestimmung erhält den Randtitel «Zusammensetzung und Gliederung», der Teil des Randtitels des bisherigen Art. 69 GSOG war.

3.2.8.3 Art. 69a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.4 Art. 69a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 69 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.8.5 Art. 69a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 1 GSOG übernommen.

3.2.8.6 Art. 69a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 70 Abs. 2 GSOG übernommen.

3.2.8.7 Art. 70

Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben und in den neuen Art. 69a GSOG verschoben. Die Absätze 3, 4 und 5 bleiben unverändert. Neu werden in Abs. 3a die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Steuerrekurskommission ergänzt, die bisher in Art. 9 Abs. 3 BRSD und Art. 73 GSOG geregelt waren.

3.2.9 Art. 73

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter sind neu in Art. 70 Abs. 3a GSOG geregelt, weshalb dieser Artikel aufgehoben wird.

3.2.10 Art. 74 Abs. 3

Im neuen Abs. 3 wird ergänzend festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihr Amt nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 10 Abs. 1 BRSD).

3.2.11 Art. 75 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, die bisher in Art. 10 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.12 Art. 76 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihr Amt nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 11 Abs. 1 BRSD).

3.2.13 Art. 77 Abs. 3

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Enteignungsschätzungskommission, die bisher in Art. 11 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.14 Art. 78 Abs. 4

Im neuen Abs. 4 wird festgehalten, dass die (Vize-)Präsidentinnen bzw. (Vize-)Präsidenten ihr Amt nebenamtlich ausüben (vgl. Art. 12 Abs. 1 BRSD).

3.2.15 Art. 79 Abs. 2

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Fachrichterinnen und Fachrichter der Bodenverbesserungskommission, die bisher in Art. 12 Abs. 3 BRSD festgehalten waren, werden ergänzt.

3.2.16 Art. 81 und 81a

Die Regelungen zu den Regionalgerichten im BRSD werden eingefügt, weshalb ein neuer Art. 81a GSOG geschaffen wird und die Randtitel angepasst werden.

3.2.16.1 Art. 81

Dieser Artikel regelt nur noch den Sitz der Regionalgerichte, weshalb der Randtitel entsprechend angepasst wird. Absatz 2a regelt neu die Verteilung der Stellen auf die Regionalgerichte und entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 13 Abs. 3 BRSD. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird. Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben und in Art. 81a GSOG verschoben.

3.2.16.2 Art. 81a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung und Spruchkörper» (vgl. Randtitel des bisherigen Art. 81 GSOG).

3.2.16.3 Art. 81a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 3 GSOG übernommen.

3.2.16.4 Art. 81a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 5 GSOG übernommen.

3.2.16.5 Art. 81a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 4 GSOG übernommen.

3.2.16.6 Art. 81a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 81 Abs. 6 GSOG übernommen.

3.2.17 Art. 84 und 84a

Die Regelungen zu den regionalen Schlichtungsbehörden im BRSD werden übernommen. Ein neuer Art. 84a GSOG wird eingefügt und die Randtitel werden angepasst.

3.2.17.1 Art. 84

Der Randtitel wird angepasst und lautet neu «Allgemeines». Absatz 2 wird aufgehoben und in Art. 84a GSOG verschoben.

3.2.17.2 Art. 84a

Der Randtitel lautet «Zusammensetzung» (vgl. den bisherigen Art. 84 GSOG).

3.2.17.3 Art. 84a Abs. 1

Diese Bestimmung wird aus Art. 84 Abs. 2 übernommen.

3.2.17.4 Art. 84a Abs. 2

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 1 BRSD übernommen.

3.2.17.5 Art. 84a Abs. 3

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 3 BRSD übernommen.

3.2.17.6 Art. 84a Abs. 4

Diese Bestimmung wird aus Art. 14 Abs. 4 BRSD übernommen. Ein Reglement für die Zuteilung der einzelnen Stellen auf die Regionalgerichte existiert allerdings nicht, weshalb die Formulierung angepasst wird.

3.2.18 Art. 89

3.2.18.1 Art. 89 Abs. 1

Die Aufzählung wird um die beiden neuen Funktionen der Assistenzstaatsanwältinnen und Assistenzstaatsanwälte sowie der Assistenzjugendanwältinnen und Assistenzjugendanwälte ergänzt.

3.2.18.2 Art. 89 Abs. 1a

Im neuen Abs. 1a wird festgehalten, dass die Generalstaatsanwaltschaft die Stellen den einzelnen Staatsanwaltschaften zuteilt. Dies war bisher in Art. 15 Abs. 3 BRSD geregelt.

3.3 KAG

3.3.1 Art. 42a

Die Bestimmungen zum Nachforderungsrecht werden aufgehoben, weil sie der StPO widersprechen.

3.4 JVG

3.4.1 Art. 28

Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft als kantonales Instrument ist mit dem Inkrafttreten von Art. 364a StPO nicht mehr von Bedeutung. Es gibt keinen Anwendungsbereich mehr für diese Bestimmung, weshalb sie und der Titel «6.1 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft» aufgehoben werden.

3.4.2 Art. 52 Abs. 3

Art. 52 Abs. 1 JVG legt fest, dass gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion im Bereich des Justizvollzugs beim Obergericht Beschwerde geführt werden kann. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des VRPG (vgl. Art. 53 JVG). Die Entscheide des Obergerichts kann die Generalstaatsanwaltschaft mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht anfechten²⁸. Das Bundesgericht verlangt deshalb, dass die Generalstaatsanwaltschaft sich in geeigneter Weise an Vollzugsentscheidungen beteiligen kann. Zur Begründung führt es aus, es wäre systemwidrig, wenn es erstmals Rügen der Generalstaatsanwaltschaft zu beurteilen hätte, weil sich diese am kantonalen Verfahren nicht habe beteiligen können²⁹. Weder Art. 90 Abs. 4 GSOG noch Art. 12 VRPG bieten eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Zulassung der Generalstaatsanwaltschaft in einem Beschwerdeverfahren nach VRPG. Es drängt sich daher auf, in Art. 52 JVG neu einen Abs. 3 einzufügen und damit eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

3.5 BRSD

Das BRSD wird aufgehoben. Der Bedarf für die Festlegung von Höchstzahlen für Richterstellen ist heute nicht mehr vorhanden. Die Höchstzahlen wurden im Vorfeld der Justizreform mangels Erfahrungswerten definiert. Inzwischen liegen in diesem Bereich einerseits gewisse Erfahrungswerte vor, andererseits ist die Kontrolle durch den Grossen Rat bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz im Rahmen des Budgetprozesses gewährleistet.

3.6 VKD

3.6.1 Art. 6 Abs. 1

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO kann eine Gebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden, weil es bei knapp über 30'000 Franken liegenden Streitwerten und der Verwendung der englischen Sprache zu einem spürbaren Mehraufwand kommen kann.

²⁸ BGE 139 IV 199, E. 2

²⁹ BGer 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013, E. 1.4

3.6.2 Art. 36 Abs. 2

Da die ZPO neu in Art. 6 Abs. 1 VKD vollständig zitiert wird, ist hier nur die Abkürzung zu verwenden.

3.6.3 Art. 51 Abs. 1 Bst. a

Mit der Motion Freudiger (M 271-2023) wurde eine Erhöhung der Obergrenze des Gebührenrahmens für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht verlangt. Entsprechend wird der obere Gebührenrahmen für Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht neu auf 15'000 Taxpunkte festgelegt. Die Anhebung des seit langem unveränderten Gebührenrahmens erlaubt es dem Gericht, die Verfahrenskosten differenzierter, einzelfallgerechter und dem konkreten Fall angepasst festzulegen. Auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts sind die Gebührenrahmen bundesrechtlich festgelegt, weshalb sie nicht geändert werden.

3.7 GSD

3.7.1 Art. 3 Abs. 4

Bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO können Parteieingaben neu in englischer Sprache eingereicht werden.

3.7.2 Art. 4 Abs. 3a

Das Verfahren kann bei internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 Bst. c ZPO auf Antrag sämtlicher Parteien in englischer Sprache instruiert werden.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich hauptsächlich um Anpassungen an die Bundesgesetzgebung. Sie sind daher umzusetzen, auch wenn sie nicht im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen sind.

5. Finanzielle Auswirkungen

Grundsätzlich werden die geänderten Bestimmungen weder auf den Kanton noch auf die Gemeinden finanzielle Auswirkungen haben.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es ist von tendenziell höheren Gerichtskosten (z.B. Übersetzungskosten gemäss Art. 59 VKD) und Ausbildungskosten für das Gerichtspersonal auszugehen. Zudem ist mit zusätzlichen Kosten für technische Hilfsmittel zu rechnen. Hingegen ist von einer eher geringen Anzahl Fälle, die

in Englisch verhandelt werden, auszugehen. Aus diesem Grund ist momentan kein erhöhter Bedarf an personellen Ressourcen ersichtlich. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen zusätzliche Kosten durch das Hinzuziehen von externen Personen entstehen.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlagen haben keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlagen keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt haben.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

10. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den vorliegenden Gesetzes- und Dekretsänderungen zuzustimmen.